

# **Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen**

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen**

**Nr. 09/2020**

**Freitag, 10.07.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr.</b>		<b>Seite</b>
<b>21</b>	<b>Bekanntmachung der Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich Lüdinghausen der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>85</b>
<b>22</b>	<b>Bekanntmachung der Erhaltungssatzung für den Ortskern Seppenrade der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>91</b>
<b>23</b>	<b>Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeiträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind</b>	<b>97</b>
<b>24</b>	<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ludgeri-Kirche“ der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>102</b>
<b>25</b>	<b>Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Münstergasse“ der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>105</b>
<b>26</b>	<b>Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße / B235“ der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>108</b>
<b>27</b>	<b>Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Paul-Gerhardt-Schule, 3. Änderung“ der Stadt Lüdinghausen</b>	<b>111</b>
<b>28</b>	<b>Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus - Borg“</b>	<b>114</b>

**21/2020**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich Lüdinghausen der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich Lüdinghausen gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Lüdinghausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen erteilt.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de)) eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

1.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Stadt Lüdinghausen**



# **Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich Lüdinghausen**

**Satzung vom 17.12.2019**

**Zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der  
Innenstadt Lüdinghausen**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.1994 (GV. NW. S. 270), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf die im räumlichen Zusammenhang mit der Lüdinghauser Altstadt stehende Bebauung begrenzt. Die Abgrenzung erfolgt über die folgenden öffentlichen Straßenzüge sowie deren straßenbegleitende Bebauung:

- Amtshaus
- Borg
- Freiheit Wolfsberg
- Liudostraße
- Münsterstraße (ab Höhe der Janackerstiege)
- Neustraße
- Ostwall
- Steverstraße (ab Mündung Liudostraße)
- Wolfsberger Straße (Nördlich der B 58)

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan als Anlage zur Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gemäß § 63 BauO NRW 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

## § 3 Genehmigungspflicht und Versagensgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## § 4 Zuständigkeiten, Verfahren

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Lüdinghausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen erteilt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

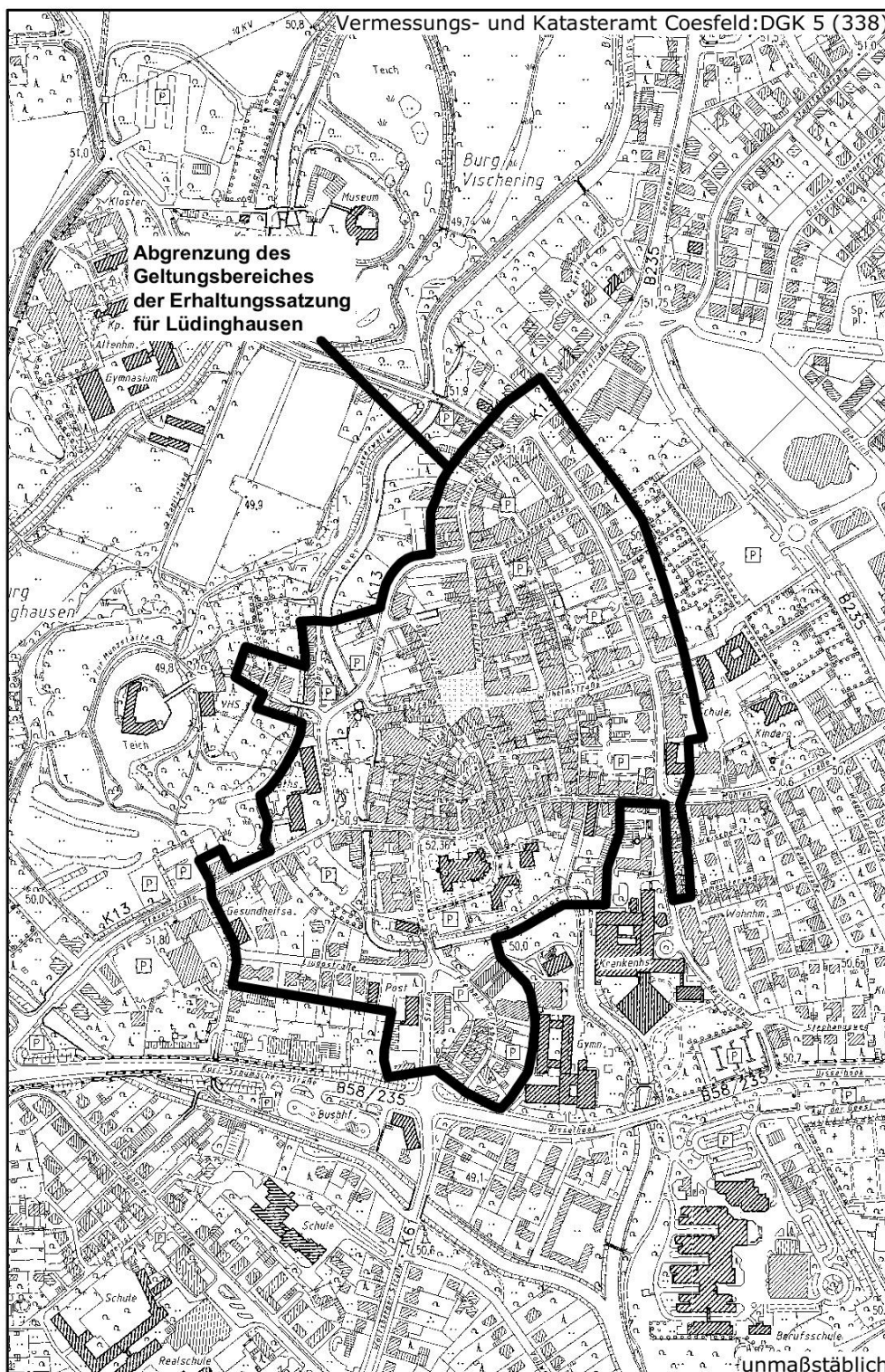
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüdinghausen, den 06.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Innenstadtbereich**  
**Lüdinghausen**



**22/2020**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Erhaltungssatzung für den Ortskern Seppenrade der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die „Erhaltungssatzung für den Ortskern Seppenrade“ gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Sinne eines kleinteiligen, dörflichen Charakters, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Lüdinghausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen erteilt.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de)) eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

1.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



2.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# Stadt Lüdinghausen



## Erhaltungssatzung für den Ortskern Seppenrade

### Satzung vom 17.12.2019

#### Zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich des Seppenrader Ortskerns

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.1994 (GV. NW. S. 270), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf den Ortskern von Seppenrade sowie die mit diesem im Zusammenhang stehenden Flächen und Gebäude begrenzt. Die Abgrenzung erfolgt entlang der Straßenzüge Mollstraße, Hauptstraße, Halterner Straße, Antoniusstiege und Dattelner Straße. Nach Süden endet der Geltungsbereich mit Abschluss der Garten- und Grundstücksflächen des Pfarrzentrum St. Dionysius.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan als Anlage zur Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Sinne eines kleinteiligen, dörflichen Charakters, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gemäß § 63 BauO NRW 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

## **§ 3 Genehmigungspflicht und Versagensgründe**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren**

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Lüdinghausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen erteilt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüdinghausen, den 06.07.2020

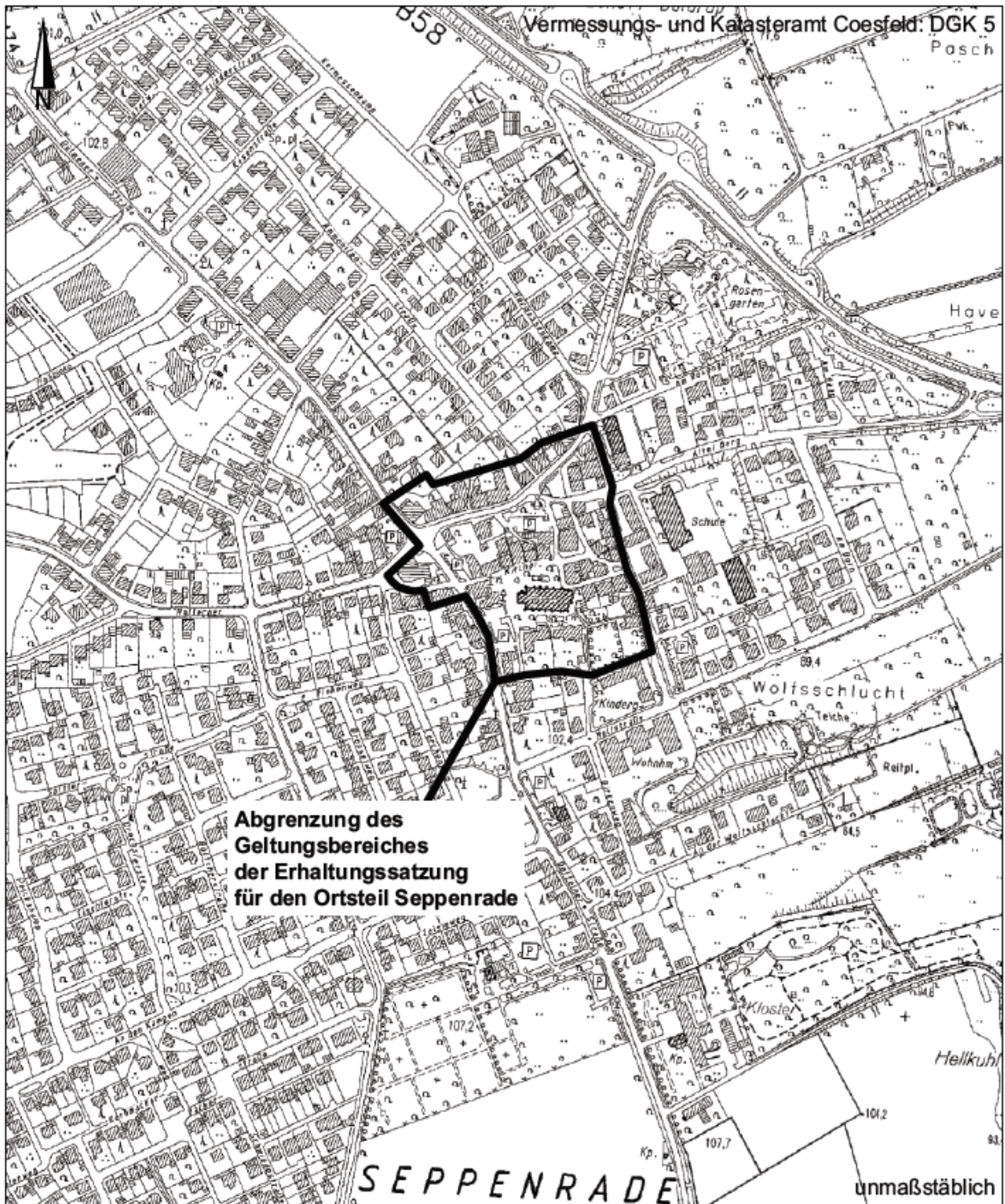
Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Ortskern Seppenrade



**23/2020**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeiträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind**  
- Stellplatzablösesatzung -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) die Stellplatz-Ablösesatzung gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW BauGB als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Aufstellung der Ablösesatzung dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Satzung regelt die Höhe der Ablösebeträge, die für abzulösende Stellplätze zu entrichten sind. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist in Gebietszone I (Innenstadtbereich Lüdinghausen) und Gebietszone II (übrige Stadtgebiet) untergliedert. Für die Gebietszonen werden unterschiedliche Ablösebeträge festgesetzt. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext und einem Übersichtsplan mit der Abgrenzung der Gebietszone I.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de)) eingesehen werden.

**Hinweise:****1.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB**

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*2.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen*

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Stellplatz-Ablösesatzung**

### **Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeiträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Somit obliegt es derzeit dem Haupt- und Finanzausschuss, die Aufstellung der Ablösesatzung zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Lüdinghausen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

#### **§ 2 Festlegung von Gebietszonen**

- (1) Das Stadtgebiet Lüdinghausen wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in die Gebietszonen I und II unterteilt.
- (2) Gebietszone I umfasst den Innenstadtbereich Lüdinghausen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht**

Der zur Ablösung der Herstellungspflicht zu entrichtende Geldbetrag wird

in der	Gebietszone I	auf	5.000,00 €
in der	Gebietszone II	auf	3.750,00 €

je Stellplatz festgesetzt.



**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 05.12.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001) außer Kraft.

Lüdinghausen, den 19.06.2020

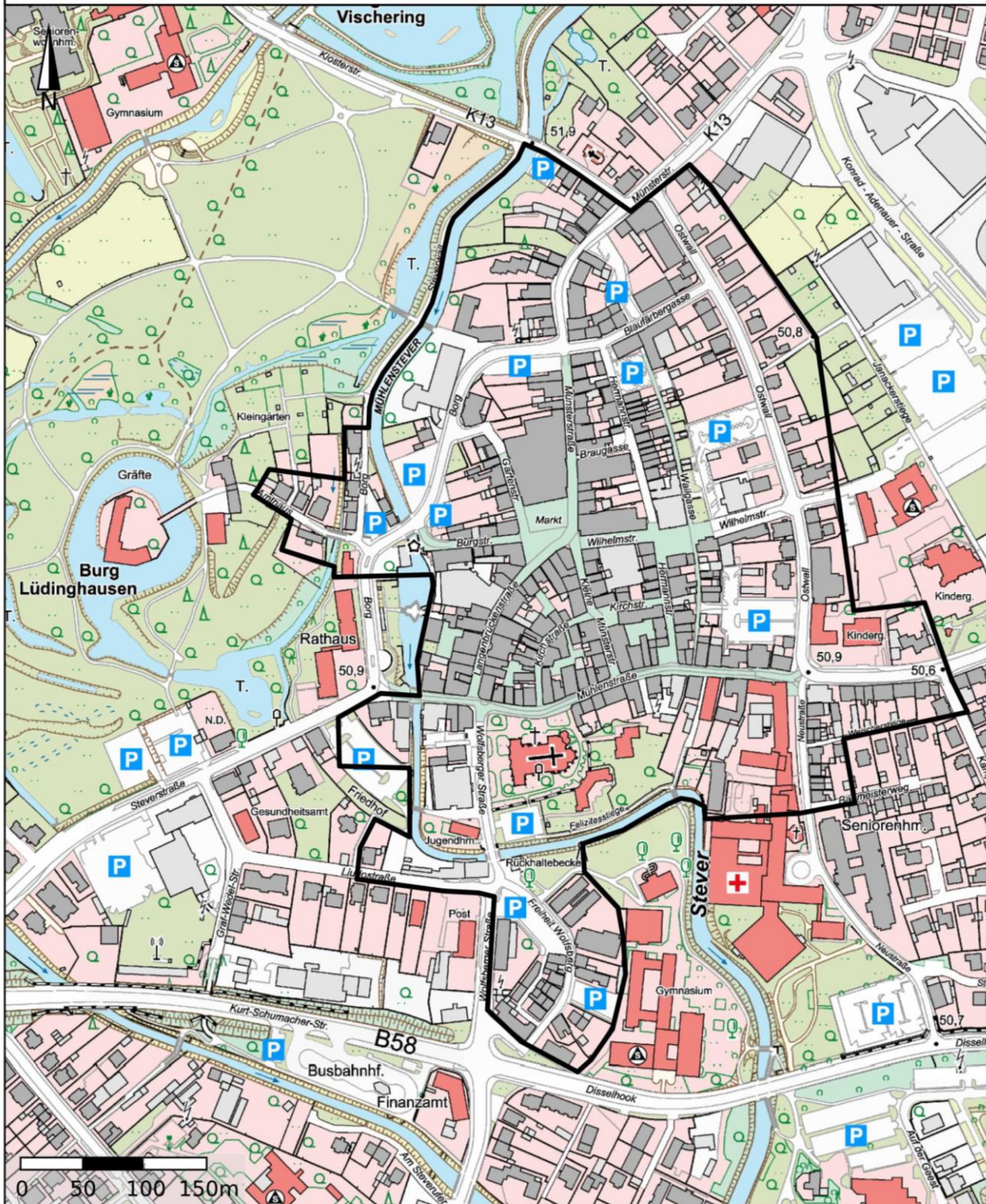
Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# Gebietszone I der Stellplatz-Ablösesatzung der Stadt Lüdinghausen

vom 04.06.2020

Maßstab 1:4.000



Hinweis: Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet

**24/2020**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
„Ludgeri-Kirche“ der Stadt Lüdinghausen**

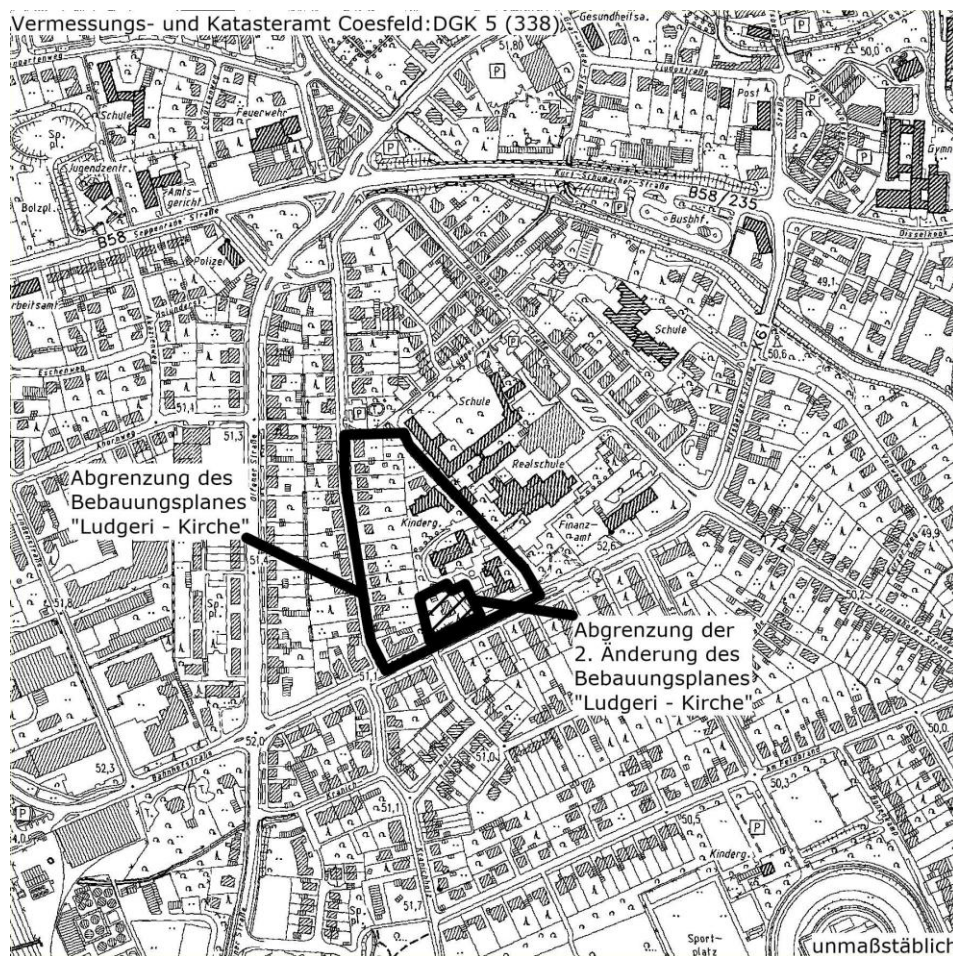
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung und öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ludgeri-Kirche “ mit Begründungsentwurf beschlossen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Beschlussfassung zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ludgeri-Kirche“ dem Haupt- und Finanzausschuss.

Ziel der 2. Änderung ist die Errichtung eines Neubaus des Caritasverbandes, um Wohnangebot für Menschen mit Behinderung, eine Tagespflegeeinrichtung für ältere Pflegebedürftige sowie Beratungs- und Büroräume zu schaffen. Der Neubau erfolgt auf der Gemeinbedarfsfläche des ehemaligen Pfarrhauses in Erweiterung des bestehenden Caritas-Haus.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.





Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) durchgeführt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ludgeri-Kirche“ mit Begründungsentwurf in der Zeit

**vom 20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Der ausliegende Änderungsentwurf inklusive Begründungsentwurf können auch auf der Homepage [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, diesen Service zu nutzen.

Des Weiteren wird darum gebeten, dass Stellungnahmen und Anregungen auf dem Postweg an Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an [schmidt-j@stadt-luedinghausen.de](mailto:schmidt-j@stadt-luedinghausen.de) eingereicht werden.

Lüdinghausen, 07.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**25/2020**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des  
Bebauungsplanes „Münstergasse“ der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Münstergasse“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des 3. Änderungsentwurfs für den Bebauungsplan „Münstergasse“ mit Begründungsentwurf beschlossen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Münstergasse“ dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Münsterstraße 37 und 43 bilden die jeweiligen Enden ihres Baublockes ab und öffnen den öffentlichen Raum zum Innenhof. Die Eigentümer der o. g. Bestandsgebäude planen die Gebäude abzurechen und durch Neubauten zu ersetzen. Die Gebäude sollen überwiegend der Wohnnutzung dienen; in den jeweiligen Erdgeschossen soll hingegen eine öffentlichkeitswirksame, kerngebietstypische Nutzung integriert werden. Hinsichtlich der bedeutsamen städtebaulichen Lage und der Historie wurde die potenzielle Entwicklung beider Objekte im Gestaltungsbeirat beraten.

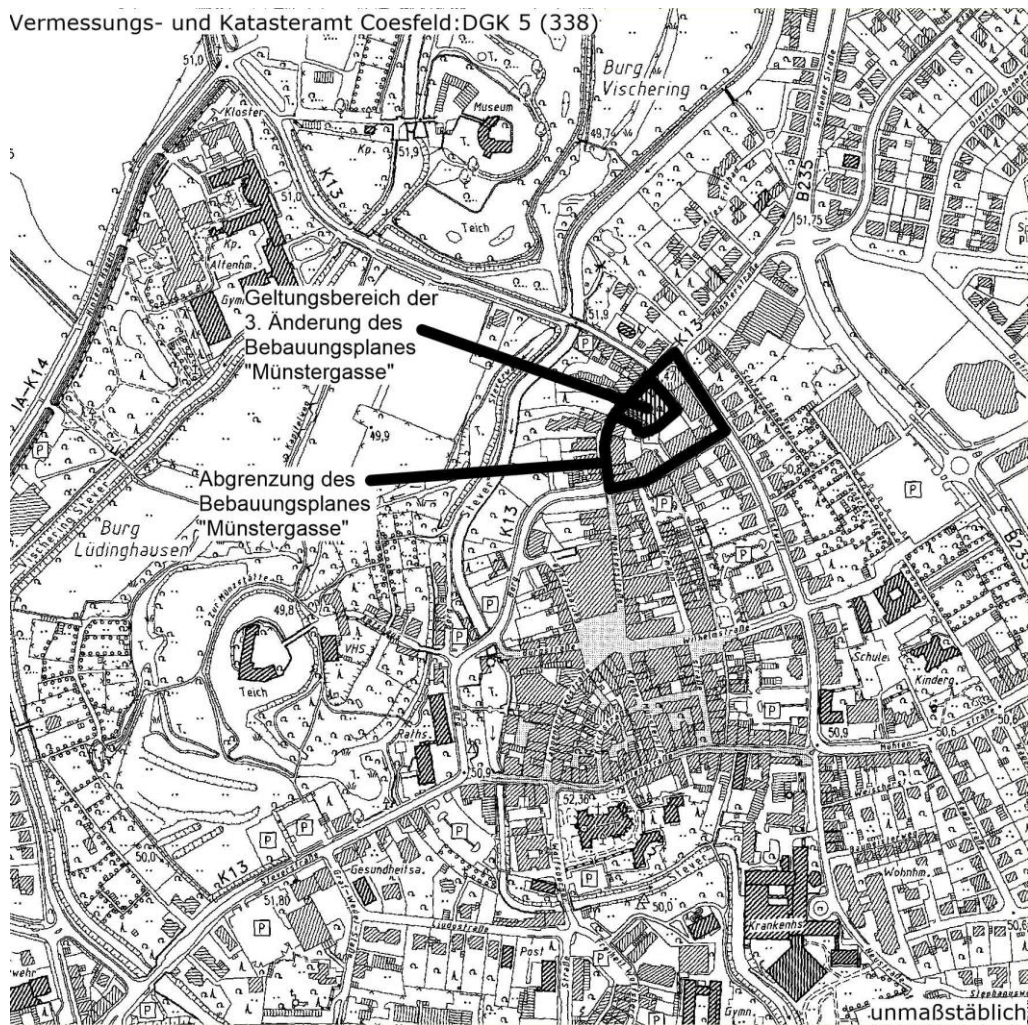
Der Planbereich befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Münstergasse“, welcher für den in Rede stehenden Bereich eine zweigeschossige Bebauung vorsieht. Hinsichtlich des geplanten Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche ist der Bebauungsplan zur Umsetzung der Planung anzupassen.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) durchgeführt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.





Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der 3. Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „Münstergasse“ mit Begründungsentwurf in der Zeit

**vom 20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Der ausliegende Änderungsentwurf inklusive Begründungsentwurf können auch auf der Homepage [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, diesen Service zu nutzen.

Des Weiteren wird darum gebeten, dass Stellungnahmen und Anregungen auf dem Postweg an Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an [schmidt-j@stadt-luedinghausen.de](mailto:schmidt-j@stadt-luedinghausen.de) eingereicht werden.

Lüdinghausen, 07.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



**26/2020**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes „Mühlenstraße / B235“ der Stadt Lüdinghausen**

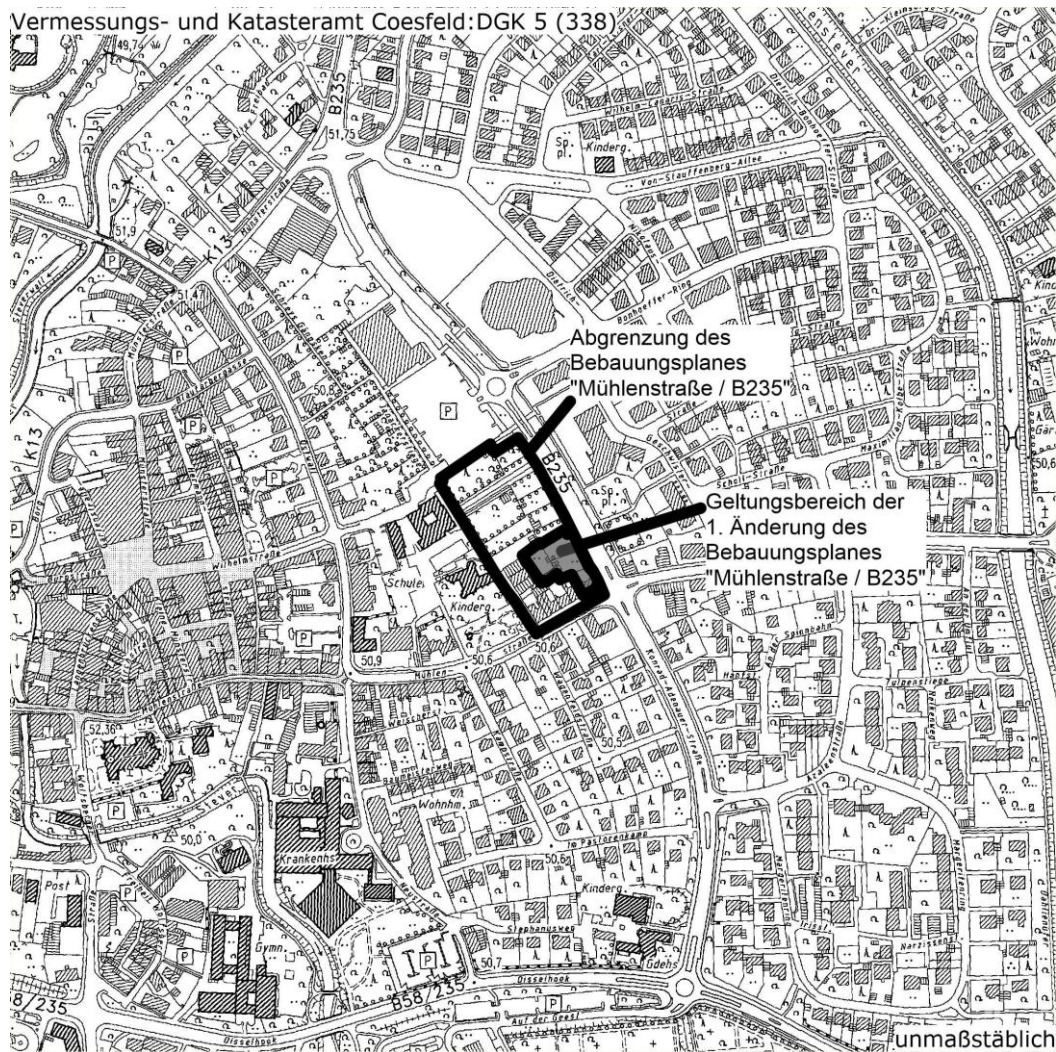
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße / B235“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des 1. Änderungsentwurfs für den Bebauungsplan „Mühlenstraße / B235“ mit Begründungsentwurf beschlossen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße / B235“ dem Haupt- und Finanzausschuss.

Ziel der 1. Änderung die bauliche Nutzbarmachung der kommunalen Grundstücke an der Konrad-Adenauer-Straße sowie die Verdichtung des innerstädtischen Bereiches. Entsprechend der heutigen Grundstückszuschnitte erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) durchgeführt.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „Mühlenstraße / B235“ mit Begründungsentwurf in der Zeit

**vom 20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Der ausliegende Änderungsentwurf inklusive Begründungsentwurf können auch auf der Homepage [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, diesen Service zu nutzen.

Des Weiteren wird darum gebeten, dass Stellungnahmen und Anregungen auf dem Postweg an Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an [schmidt-j@stadt-luedinghausen.de](mailto:schmidt-j@stadt-luedinghausen.de) eingereicht werden.

Lüdinghausen, 07.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**27/2020**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

**B E K A N N T M A C H U N G**

**des Bebauungsplanes „Paul-Gerhardt-Schule, 3. Änderung“  
der Stadt Lüdinghausen**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Paul-Gerhardt-Schule“ inklusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

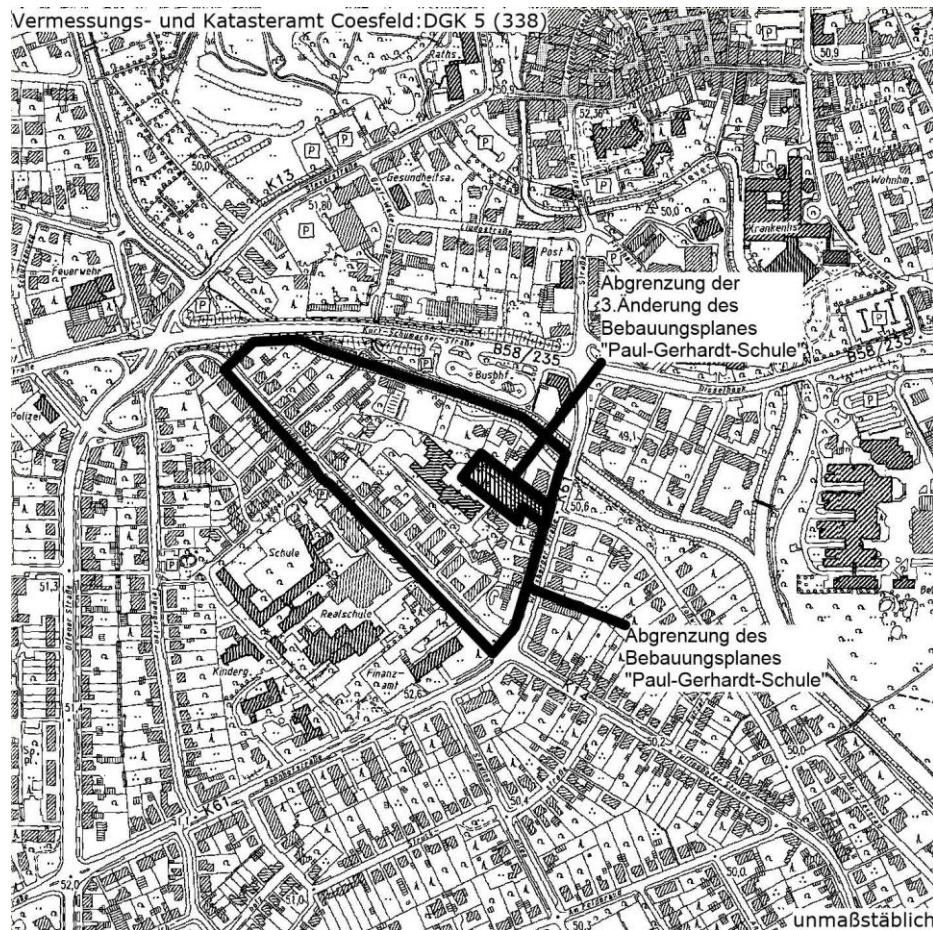
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Paul-Gerhardt-Schule“ dem Haupt- und Finanzausschuss.

Diese Änderung dient der Ausweisung eines Baufeldes zur Errichtung eines Schulgebäudes auf der bestehenden Gemeinbedarfsfläche.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.





Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de)) unter [Bauen & Wirtschaft](#) / [Bauen und Wohnen](#) / Bebauungspläne eingesehen werden.

**Hinweise:**

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**28/2020**Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****des Beschlusses zur Aufstellung der  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus - Borg“**

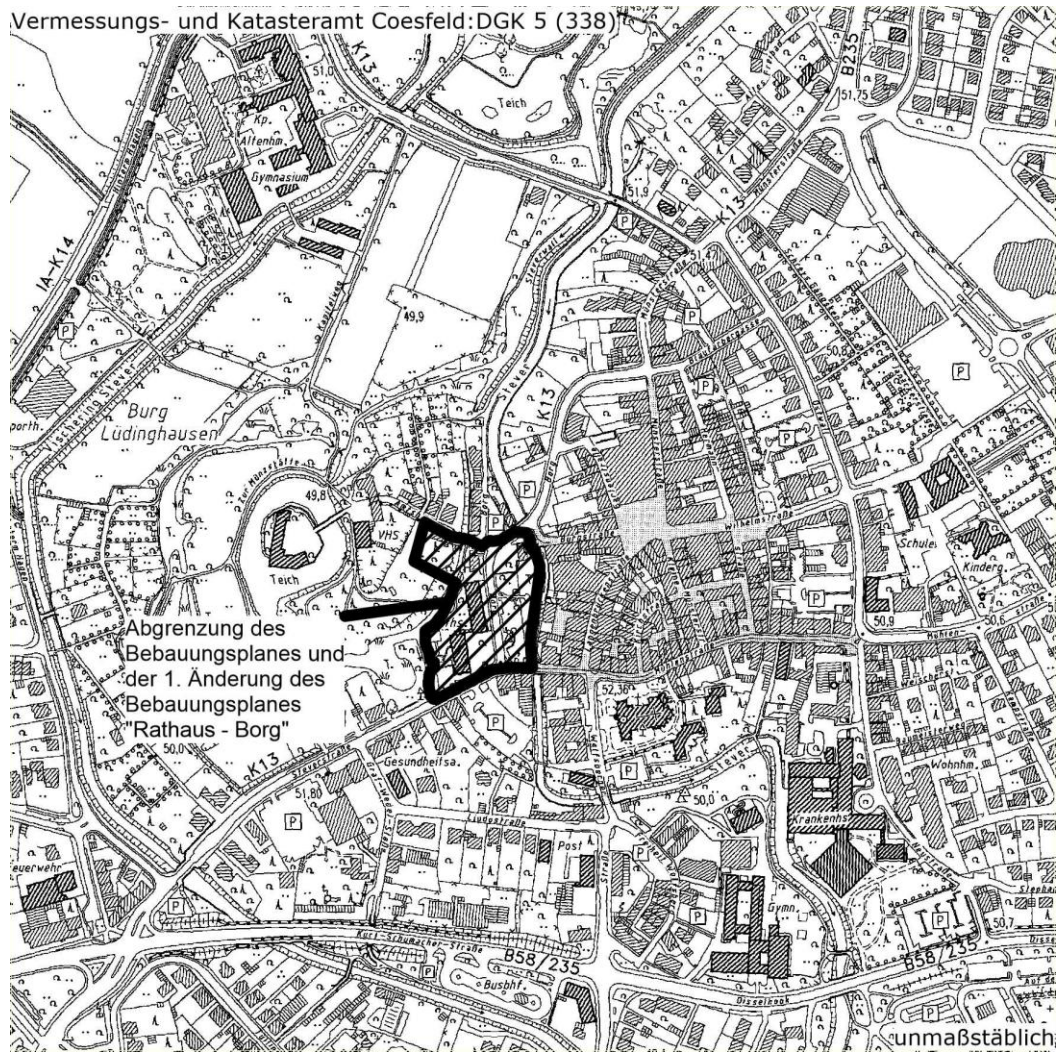
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Rathaus-Borg“ zu ändern.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Hierdurch oblag die Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus - Borg“ dem Haupt- und Finanzausschuss.

Nach dem Architektenwettbewerb zum Erweiterungsbau des Rathauses soll mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus-Borg“ die planungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen werden. Dazu wird das bestehende Baufeld erweitert, die Nutzungsgrenzen insbesondere im Uferbereich der Mühlenstever und der Paperlake den heutigen Gegebenheiten angepasst und die zeichnerische Darstellung des Planes überarbeitet.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.





Dieser vorstehende Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lüdinghausen, 07.07.2020

Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann  
Bürgermeister



**Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1: Zentrale Dienste  
Borg 2, 59348 Lüdinghausen  
Tel.: 02591/926-205, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter [i.suspicion@stadt-luedinghausen.de](mailto:i.suspicion@stadt-luedinghausen.de) möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich